

## 1. Auszug aus dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) –in der Fassung vom 23.5.2006

### **Art. 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Frauenbeauftragte**

(1) 1Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. 2Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. 3Ziel der Förderung ist eine Steigerung des Anteils der Frauen auf allen Ebenen der Wissenschaft.

(2) 1Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1. 2Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. 3Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauenbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an. 4Im Übrigen regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie kann vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.

(3) 1Die Hochschule stellt den Frauenbeauftragten zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung. 2Frauenbeauftragte sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Aufgaben von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet werden. (4) Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Gremien ist anzustreben.

(5) Gesetzliche Bestimmungen für Frauenbeauftragte gelten auch für männliche Frauenbeauftragte.

### **Art. 19 Organe und Organisationseinheiten**

(6) 1Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. 2Bei der Zusammensetzung dieser Gremien sind die Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; einem Gremium nach Satz 1 soll **die Frauenbeauftragte der Hochschule oder einer Fakultät** angehören. 3Die Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.

## **Art. 31 Fakultätsrat**

(1) 1Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
5. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
7. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte.

2Die Grundordnung kann bestimmen, dass

1. dem Fakultätsrat die doppelte Zahl von Vertretern oder Vertreterinnen nach Satz 1 Nrn. 4 bis 7 angehört,

(2) 1Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder der Dekanin oder eines anderen Organs der Fakultät bestimmt ist. 2Der Fakultätsrat soll seine Beratungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken und, soweit dies die Art der Angelegenheit zulässt, diese dem Dekan oder der Dekanin allgemein oder im Einzelfall zur Erledigung zuweisen.

**(3) Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen; in diesen sollen die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder eines Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.**

## **Art. 41 Verfahrensregelungen**

(1) 1Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt.

*Anm.: Diese Bestimmung ist insbesondere in Berufungsausschüssen von zentraler Bedeutung!*

## **2. Auszug aus dem Hochschulpersonalgesetz in der Fassung vom 23.5.2006**

### **Abschnitt IV Berufungsverfahren**

#### **Art. 18 Berufung von Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen**

(1) 1Ist oder wird eine Stelle für Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Professur) frei, prüft und entscheidet die Hochschulleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. 2Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören; bei Professuren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, ist auch der Klinikumsvorstand zu hören.

(2) 1Die Hochschulleitung bestellt für jedes Berufungsverfahren in der Regel einen Professor oder eine Professorin als Berichterstatter oder Berichterstatterin. 2Der Berichterstatter oder die Berichterstatterin begleitet das Berufungsverfahren, ist zur Teilnahme an Sitzungen des Berufungsausschusses berechtigt, nimmt an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teil und nimmt zum Berufungsvorschlag Stellung. 3Alle an der Vorbereitung und Behandlung des Berufungsvorschlags Beteiligten sind verpflichtet, auf eine möglichst rasche Besetzung der Professur hinzuwirken.

(3) 1Professuren sind öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. 2Die Ausschreibung, in der Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben zu beschreiben sind, bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums, es sei denn, die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur ist in einer Zielvereinbarung oder im Entwicklungsplan der Hochschule, dem das Staatsministerium zugestimmt hat, festgelegt. 3Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn ein Professor oder eine Professorin in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. 4Von einer Ausschreibung kann in Ausnahmefällen, im Fall der Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, abgesehen werden, wenn

1. ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, oder
2. für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

(4) 1Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung einen Berufungsausschuss. 2In diesem verfügen die Professoren und Professorinnen über die Mehrheit der Stimmen; zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die jeweilige Frauenbeauftragte sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) und der Studierenden an. 3Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein auswärtiges Mitglied als Professor oder Professorin angehören.

5Der Berufungsausschuss stellt unter Einholung auswärtiger und vergleichender

Gutachten einen Berufungsvorschlag auf, der drei Namen enthalten soll; bei künstlerischen Professuren an Kunsthochschulen genügen auswärtige Gutachten. 6Der Berufungsvorschlag kann mit deren Einwilligung auch die Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. **7Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hinzuwirken.** 8Bei der Berufung auf eine Professur sollen Mitglieder der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden. 9Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule können in einen Berufungsvorschlag für die Besetzung von Stellen für Professoren und Professorinnen aufgenommen werden; waren sie bereits bei der Berufung als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin Mitglied der Hochschule, ist dies nur in besonderen Fällen zulässig. 10Der Studiendekan oder die Studiendekanin soll, die Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat können zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre Stellung nehmen. 11In dem Berufungsvorschlag sind die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung eingehend und vergleichend zu würdigen und die gewählte Reihenfolge zu begründen. 12Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professoren und Professorinnen der jeweils betroffenen Fakultät können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist. 13Nähere Regelungen für die Aufstellung eines Berufungsvorschlags kann die Grundordnung treffen.

(5) 1Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten Stellung. 2Die Hochschulleitung beschließt den Berufungsvorschlag. 3Beabsichtigt die Hochschulleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist der Fakultätsrat zu hören. 4Der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule (Präsident oder Präsidentin) kann ein Sondervotum abgeben, für das Satz 3 entsprechend gilt.

## **Auszug aus der Grundordnung der Universität Würzburg:**

### **Fünfter Teil. Frauenbeauftragte**

#### **§ 21 Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten**

(1) Stellung, Funktion sowie Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten ergeben sich aus Art. 4 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 Satz 3 und Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG. Frauenbeauftragte sind als solche nicht weisungsgebunden.

(2) Bei Angelegenheiten, die unmittelbar die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 BayHSchG betreffen, sollen die Frauenbeauftragten beteiligt werden; ihnen ist regelmäßig Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen.

(3) Die Frauenbeauftragten haben das Recht, nach Maßgabe des Art. 4 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG stimmberechtigt an den Sitzungen der Gremien, denen sie kraft Gesetzes angehören teilzunehmen. Die Frauenbeauftragten nehmen ferner als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Kommissionen teil, denen sie kraft dieser Grundordnung (§§ 11 und 18) und sonstiger universitärer Satzungen angehören. Zur Entscheidung über die Konzepte der „Präsidialkommission Studienbeiträge“ wird die Universitätsfrauenbeauftragte vom Präsidium mit Stimmrecht hinzugezogen.

(4) Um die Gleichberechtigung von Männern und Frauen in Forschung und Lehre durchzusetzen, können die Frauenbeauftragten dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden ihres Gremiums Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung vorschlagen. Sie haben auch das Recht, sich unmittelbar an Vorgesetzte und sonstige Stellen der Universität Würzburg zu wenden, um im Einzelfall die spezifischen Interessen von Frauen wahrzunehmen oder um auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Einzelfall hinzuwirken.

(5) Die jeweilige Fakultätsfrauenbeauftragte gibt zu jedem Berufungsvorschlag eine Stellungnahme ab. Für die Fakultäten, die keine Fakultätsfrauenbeauftragte haben, kann die Universitätsfrauenbeauftragte die Stellungnahme zu dem Berufungsvorschlag abgeben.

(6) Die Universitätsfrauenbeauftragte berichtet der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat sowie die Fakultätsfrauenbeauftragten dem jeweiligen Fakultätsrat wenigstens einmal im Laufe ihrer Amtszeit über die von ihnen gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

#### **§ 22 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung**

(1) Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertretungen werden für die Universität Würzburg vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt. Es soll nach Möglichkeit eine Frau gewählt werden. Der Senat berücksichtigt bei der Wahl einen Wahlvorschlag der Konferenz der Frauenbeauftragten.

(2) Die Wahl erfolgt jeweils für Dauer der Amtsperiode des Gremiums (Senat, Fakultätsrat); sie findet vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Frauenbeauftragten statt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eine Frauenbeauftragte oder ihre Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Sind weitere Frauenbeauftragte für die Universität Würzburg oder die jeweiligen Fakultäten gewählt, so nimmt jede das Amt der Frauenbeauftragten eigenständig wahr. Allerdings bedarf die Ausübung der Mitgliedschaft in Gremien der Festlegung der Frauenbeauftragten, wer dem jeweiligen Gremium angehört.

(4) Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an die Stelle der Frauenbeauftragten die Stellvertretung. Die Universitätsfrauenbeauftragte kann sich in den Sitzungen der einzelnen Kommissionen auch jeweils durch eine Fakultätsfrauenbeauftragte vertreten lassen, soweit diese sich für die gesamte Dauer ihrer Amtszeit zur Teilnahme an den Sitzungen einer Kommission bereit erklärt. Sind weitere Frauenbeauftragte gewählt, tritt die Stellvertretung erst dann an die Stelle der Universitätsfrauenbeauftragten oder der jeweiligen Fakultätsfrauenbeauftragten, wenn auch die weitere oder die weiteren Universitätsfrauenbeauftragten oder die weitere oder die weiteren Fakultätsfrauenbeauftragten selbst verhindert sind.

### **§ 23 Konferenz der Frauenbeauftragten**

(1) Die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertretungen bilden die Konferenz der Frauenbeauftragten. Vorsitzende ist die Universitätsfrauenbeauftragte; sind weitere Frauenbeauftragte für die Universität Würzburg gewählt, gilt § 22 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Konferenz tagt wenigstens einmal im Semester zur Erörterung ihrer Belange.